



Brüssel, den 23. September 2025
(OR. en)

13124/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0290 (NLE)

PECHE 278

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 515 final

Betr.: Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 515 final.

Anl.: COM(2025) 515 final

13124/25

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2025
COM(2025) 515 final

2025/0290 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung
des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der
Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032)**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Cookinseln“) wurde am 14. Oktober 2016 unterzeichnet und trat am 10. Mai 2017 für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Beginn seiner vorläufigen Anwendung in Kraft. Das Abkommen kann stillschweigend um jeweils acht Jahre verlängert werden und ist daher nach wie vor in Kraft.

Mit einem Beschluss des Rates vom 16. September 2024¹ wurde die Kommission ermächtigt, auf der Grundlage einer Reihe von Verhandlungsrichtlinien im Namen der Europäischen Union Verhandlungen mit den Cookinseln über ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zu führen. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 20. Juni 2025 von den Verhandlungspartnern ein Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 13, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von sieben Jahren.

Das neue Protokoll gewährt EU-Schiffen im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und den Empfehlungen der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (WCPFC, SPRFMO, SIOFA) in den Fischereizonen in den Gewässern der Cookinseln Fangmöglichkeiten. Das neue Protokoll sieht folgende Fangmöglichkeiten vor:

- 4 Thunfischwadenfänger;
- 40 Fangtage pro Jahr in der Fischereizone der Cookinseln.

Ziel des Vorschlags ist es, diese Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Hauptziel des neuen Durchführungsprotokolls zum Abkommen ist es, einen aktualisierten Rahmen zu schaffen, der den Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik und ihrer externen Dimension Rechnung trägt. Dies wird dazu beitragen, die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln fortzusetzen und zu stärken.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit den Cookinseln ist Teil des auswärtigen Handelns der EU gegenüber den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean. Sie steht auch im Einklang mit ihren Zielen, die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte zu fördern.

¹ BESCHLUSS DES RATES vom 16. September 2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Regierung der Cookinseln über ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der vorsieht, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Aufteilung der Fangmöglichkeiten beschließt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der EU in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen über die finanzielle Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission nahm im Mai 2024 eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den Cookinseln sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage² enthalten.

Die Bewertung kam zu dem Schluss, dass die Fischereiindustrie der EU (Thunfischfischerei) ein starkes Interesse daran hat, in der Fischereizone der Cookinseln tätig zu sein, und dass die Erneuerung des Protokolls eindeutig die bevorzugte Option ist. Eine Nichtverlängerung würde die EU eines Instruments berauben, das es ihr ermöglicht, sowohl den Bedürfnissen verschiedener Akteure als auch ihren eigenen Bedürfnissen im Hinblick auf die Stärkung der globalen Meerespolitik im westlichen und mittleren Pazifik durch den multilateralen Rahmen der WCPFC gerecht zu werden.

Für die Cookinseln bietet die Intervention der EU einen Mehrwert durch mehrjährige sichere Haushaltseinnahmen, eine offizielle Plattform für den sektoralen Dialog und die Zusammenarbeit mit der EU sowie einen Rahmen für die gemeinsame Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten der EU. Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei wird zur Förderung einer verantwortungsvollen Fischerei und zur Unterstützung des Fischereisektors bei der Durchführung seiner Fischereipolitik beitragen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden EU-Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft der Cookinseln konsultiert.

² SWD (2024) 211 final.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei enthält eine Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagene Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Dieses Verfahren wird parallel zu den Verfahren in Zusammenhang mit dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls eingeleitet. Die vorgeschlagene Verordnung gilt, sobald die Fischerei möglich ist, d. h. ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Protokolls.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln mit einer Laufzeit von sieben Jahren ausgehandelt (im Folgenden „Protokoll“).
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 20. Juni 2025 das Protokoll paraphiert.
- (3) Am [...] hat der Rat den Beschluss (EU) [...] über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des neuen Protokolls vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.
- (4) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für die gesamte Anwendungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (5) Diese Verordnung sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone der Cookinseln und der Notwendigkeit, den Zeitraum, in dem diese Tätigkeiten unterbrochen werden, möglichst kurz zu halten, so bald wie möglich in Kraft treten.
- (6) Das Protokoll wird ab dem Datum seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt, damit Unionsschiffe weiter Fischereitätigkeiten ausüben können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Protokoll“) festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Thunfischwadenfänger:

- Spanien: 3 Schiffe
- Frankreich: 1 Schiff

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*